

**LANDESSTELLEN**

◆ Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 050 808 808, Fax DW 9149 ◆ Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1, Tel. 050 808 808, Fax DW 9249 ◆ Burgenland, 7000 Eisenstadt, Osterwiese 2, Tel. 050 808 808, Fax DW 9349 ◆ Oberösterreich, 4010 Linz, Mozartstraße 41, Tel. 050 808 808, Fax DW 9449 ◆ Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 115, Tel. 050 808 808, Fax DW 9549 ◆ Kärnten, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Bahnhofstraße 67, Tel. 050 808 808, Fax DW 9649 ◆ Salzburg, 5020 Salzburg, Auerspergstraße 24, Tel. 050 808 808, Fax DW 9749 ◆ Tirol, 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1, Tel. 050 808 808, Fax DW 9849 ◆ Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Schloßgraben 14, Tel. 050 808 808, Fax DW 9949

<p><b>RÜCKERSTATTUNG</b> <b>von Fahrt- und Transportkosten</b></p> <p><b>DIREKTVERRECHNUNG</b> <b>übernommener Transportkosten mit ....</b></p>	<p>Firma und Adresse (Stampiglie) der Transportstelle</p>
---	---

Name des Patienten (der Patientin)	VSNR (Geburtsdatum)
Anschrift	

<p><b>ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG</b> <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i></p>	
Der (Die) Patient (Patientin) wurde wegen .....	Diagnose
zur <input type="checkbox"/> Untersuchung <input type="checkbox"/> Behandlung .....	Anzahl und Art der Behandlung(en)
zugewiesen an .....	Untersuchungs-/Behandlungsstelle
Für die Fahrt / den Transport zur Untersuchungs-/Behandlungsstelle ist die Benützung	
<input type="checkbox"/> öffentlicher Verkehrsmittel im Hinblick auf den Gesundheitszustand möglich.	
<input type="checkbox"/> eines PKWs (Taxis) erforderlich, weil .....	
<input type="checkbox"/> eines Krankenwagens erforderlich, weil .....	
Eine Begleitperson ist <input type="checkbox"/> nicht erforderlich.	
<input type="checkbox"/> erforderlich, weil .....	
..... Datum	..... Unterschrift und Stampiglie des zuweisenden Arztes

<p><b>KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG</b></p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übernimmt die tarifmäßigen Kosten für ..... Transporte zur folgenden Untersuchungs- bzw. Behandlungsstelle:</p>   <p>..... Datum, Stampiglie und Fertigung der SVA Landesstelle</p>
---

**Hinweis für die Transportunternehmen**

Vertragspartner, die Patienten befördern, benötigen für die Abrechnung mehrerer aufeinander folgender Transporte (zu Behandlungsserien) eine Kostenübernahmeerklärung der SVA. Bitte holen Sie diese vor den Transporten ein und legen Sie der Abrechnung bei.

**Hinweise für den Patienten** finden Sie auf der Rückseite.

Bei Direktverrechnung von der Transportstelle, ansonsten vom Patienten (von der Patientin) auszufüllen			Von der Behandlungsstelle auszufüllen	Raum für Ver- merke der Sozialversiche- rungsanstalt
Transport- daten	Transport- preis	Transport- strecke (km)	Datum der Behandlung des (der) umseitig genann- ten Patienten (Patientin); Unterschrift und Stampiglie	

**Wichtige Informationen für den Patienten (die Patientin)**

Fahrtkosten werden nur dann rückerstattet, wenn die Behandlungsstelle mehr als 40 km vom Wohnort entfernt ist und Patienten aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind.

Der Kostenersatz erfolgt pauschal für Fahrtstrecken von mehr als 40 km bis 60 km mit 6,- € . Diese Pauschale erhöht sich auf 9,- €, wenn eine Begleitperson gebraucht wird. Bei Fahrten von mehr als 60 km erfolgt ein Kostenersatz auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer. Der Kilometersatz beträgt 0,12 € bzw. mit Begleitperson 0,18 €.

Wenn aus gesundheitlichen Gründen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützt werden und der Transport mit dem Krankenwagen oder einem Vertragspartner der SVA erfolgt, verrechnen wir die Transportkosten direkt mit dem Vertragspartner. Sie müssen 20 Prozent der Kosten selber bezahlen.

Legen Sie eine Transportrechnung vor, erstatten wir Ihnen 80 Prozent jener Kosten, die wir mit dem Vertragspartner verrechnen. Für medizinisch notwendige Transporte mit dem PKW erfolgt ein Kostenersatz in Höhe von 50 % des amtlichen Kilometertarifes (0,21 €/km).

Bitte beachten Sie: Sollten Sie nicht die nächstgelegene Behandlungsstelle (den nächstgelegenen Arzt) aufsuchen, müssen Sie die Mehrkosten für den Transport selber bezahlen. Serientransporte (Transporte zur Dialyse und Chemo-Strahlentherapie ausgenommen) müssen ab dem 5. Transport bewilligt werden. Das Transportunternehmen sorgt für die Kostenübernahmeerklärung durch die SVA.